

SOLA SCRIPTURA ODER DIE ALLEINIGE »MAJESTÄT DES GÖTTLICHEN WORTES«¹ ALS GRUNDLAGE DER REFORMATION IN DEUTSCHLAND

Mit dieser plakativen Wendung prägte Luther seinen Studenten in der im Juli 1531 begonnenen, zweiten Galatervorlesung² das evangelische Schriftprinzip *sola scriptura* ein, das auch zum 500. Reformationsjubiläum 2017 noch in aller Munde ist, wenn auch in historisch-kritischer Relativierung.³

Wer jedoch in gegenwärtigen Publikationen nach dem tatsächlichen Inhalt von *sola scriptura* sucht, findet eher philosophisch-hermeneutische oder dogmatische Reflektionen zur schon länger andauernden Krise dieses evangelischen Schriftprinzips als eine quellenorientierte Darstellung der Position Luthers anhand von konkreten Zitaten aus seinen Schriften.⁴

Gegenüber diesen gegenwärtigen Diskussionen erscheint es daher notwendig sich zumindest zum 500. Reformationsjubiläum Martin Luthers eigenes Verständnis von *sola scriptura* neu anhand seiner mittlerweile auch elektronisch durchsuchbaren Schriften der Weimarer Ausgabe zu vergegenwärtigen.⁵ Deshalb soll im Folgenden die Entwicklung des evangelischen Schriftprinzips, das sich vor 500 Jahren als einer der wichtigsten Grundpfeiler der Reformation herauskristallisierte, zumindest umrissartig anhand von konkreten Luther-Zitaten skizziert werden. Als Ausgangspunkt der Betrachtung soll Luthers zweite Galatervorlesung von 1531 dienen, die quasi als eine exegetische Untermauerung zur 1530 von MELANCHTON

verfassten *Confessio Augustana* entstand.⁶ Der zugehörige historische Rahmen soll dann ausgehend von dem öffentlichen Beginn des Ablassstreits am 31.10.1517 bis zum Abschluss der Leipziger Disputation im August 1519 entfaltet werden, wobei das Augenmerk auf Luthers Argumentation mit der Heiligen Schrift gegenüber seinen bedeutendsten Gegnern liegen soll.

Zunächst wollen wir, sozusagen als Ergebnis dieses Weges zum Schriftprinzip, die Galatervorlesung von 1531 zu Wort kommen lassen, in der sich Luther folgendermaßen zu Rang und Bedeutung der Heiligen Schrift äußert:⁷

- *Auslegung zu Gal 1,9*: »[...] Paulus rafft ganz einfach sich selbst, den Engel vom Himmel, die Doktoren auf der Erde und was es an Lehrern gibt, zusammen und unterwirft es alles der Schrift (*sacrae scripturae*). Diese Königin muss herrschen (*Haec Regina debet dominari*) [...] Keine andere Lehre darf in der Kirche gehört und weitergegeben werden, als allein das reine Wort Gottes (*purum verbum Dei*), oder die Lehrer und Hörer müssen mit ihrer Lehre *anathema* (= verflucht) sein.«⁸
- *Auslegung zu Gal 1,11f*: »[...] die Kirche irrt, wenn sie etwas lehrt, was außerhalb der Schrift und des Wortes Gottes (*extra scripturam et verbum dei*) liegt oder gegen das Wort Gottes steht.«⁹

- *Auslegung zu Gal 5,9:* »[...] Lassen wir sie also die Einigkeit und die christliche Liebe groß herausstellen, wir dagegen machen die Majestät des Wortes und den Glaubens groß (*maiestatem verbi et fidem*)«¹⁰
- *Auslegung zu Gal 5,12:* »[...] Deshalb sollen wir lernen, die Majestät und das Ansehen des Wortes (*maiestatem et auctoritatem verbi*) groß und herrlich zu machen. Denn es ist nicht etwas Geringes, wie die Schwärmer heutzutage meinen, sondern ein Tüffel ist größer als Himmel und Erde. Deshalb nehmen wir hier durchaus keine Rücksicht auf die Liebe oder christliche Einigkeit, sondern gebrauchen schlechterdings des Richtstuhls, das heißt, wir verfluchen und verdammen alle, die auch nur im Geringsten die Majestät des göttlichen Wortes (*maiestatem divini verbi*) verkehren oder verletzen, denn ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig.«¹¹

1. Der Beginn der Auseinandersetzung im Ablassstreit (1517–1518)

Wenn wir die erste und letzte der 95 Thesen Luthers in den Blick nehmen, durch deren Anschlag an der Schlosskirche in Wittenberg der Ablassstreit am 31.10.1517 begann,¹² dann finden wir gleich zwei Schriftzitate als exegetischen Rahmen für Luthers Einspruch gegen die übliche Ablass- und Bußpraxis der damaligen Zeit, nämlich in seiner 1. These: *Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!* (Mt 4,17) und in seiner 95. These: *Wir müssen durch viele Bedrängnisse in das Reich Gottes eingehen* (Apg 14,22).¹³ Ausgehend von Mt 4,17 entfaltet Luther seine noch auf viele weitere Schriftbelege gründende Gegenperspektive zur Buße als einer das ganze Leben andauernden »Veränderung des Sinnes« (gr. *metanoia*) vom Irdischen zum Himmlischen, die ein Hassen der Sünde und eine Abtötung und Kreuzigung des Fleisches nach sich zieht.¹⁴ Allgemeiner auf das Wort

Gottes kommt Luther dagegen in seiner 53. und 54. These zu sprechen und sagt:

Luthers Thesen (Lateinisch/Deutsch)

53. *Hostes Christi et Papae sunt, qui propter venias praedicandas verbum dei in aliis ecclesiis penitus silere iubent.* (WA 1, 604)

53. »Das sind Feinde Christi und des Papstes, die von wegen der Ablasspredigt das Wort Gottes in anderen Kirchen zu predigen ganz und gar verbieten.« (Walch 18, 229)

54. *Iniuria fit verbo dei, dura in eodem sermone aequale vel longius tempus impenditur veniis quam illi.* (WA 1, 604)

54. »Es geschieht dem Worte Gottes Unrecht, wenn man in einer Predigt gleich so viel, oder mehr Zeit aufwendet, den Ablass zu verkündigen, als auf das Wort Gottes.« (Walch 18, 229)

Die Verkündigung des Wortes Gottes war durch die damalige Ablasspredigt also z.T. abgeschafft oder zumindest in den Hintergrund gedrängt worden. Da Luther seine 95 Thesen jedoch eigentlich für die Gelehrtenwelt verfasst hatte und sie gegen seinen Willen weitere Verbreitung fanden, gab er im Februar/März 1518 einen an das gemeine Volk gerichteten *Sermon von Ablass und Gnade* in den Druck,¹⁵ in dem er die von ihm vorgebrachten Punkte gegen die bestehende Ablass- und Bußpraxis nochmals als »schwerlich oder auch gar nicht gegründet [...] in der Heiligen Schrift«¹⁶ und als »aus keiner Schrift bewähr[bar]«¹⁷ bezeichnete. Auch abschließend bekräftigte er darin nochmals, dass er an seinen Argumenten nicht zweifle, da sie »genugsam in der Schrift gegründet«¹⁸ seien. Seine Gegner bezeichnete Luther dagegen als »finstere Gehirne, die die Bibel nie gerochen.«¹⁹ Hier wird folglich Luthers zentrales Prinzip der Gründung auf die Heilige Schrift bereits deutlicher und einprägsamer greifbar als in den vorausgegangenen 95 Thesen.

Ganz anders gingen die Gegner von Luther vor, allen voran JOHANN TETZEL, der nach Luthers Zeugnis unweit von Wittenberg den Petersablass mit den Worten vertrieben hatte, dass »das rote Ablass-Kreuz mit dem Wapen des Papstes [...] ebenso kräftig wäre als das Kreuz Christi.«²⁰ In diesen Worten wird bereits die zentrale Stellung der päpstlichen Autorität deutlich, die sich auch in Tetzels darauffolgender erster Disputation gegen Luthers Thesen widerspiegelt.²¹ Ganz im Gegensatz zu Luther umrahmt und begründet Tetzelt seine Disputation nicht mit der Heiligen Schrift, sondern vielmehr mit den Worten »zu Ehren des heiligen apostolischen Stuhls«²² und »dem heiligen apostolischen Stuhle, dem obersten Richter in Glaubenssachen.«²³ Und ganz diesem Geist entsprechend enthalten auch die eigentlichen Thesen von Tetzelt keine expliziten Schriftzitate.

2. Die Zuspitzung im Streit mit dem Papst (1518-1519)

Eine weitere Eskalationsstufe erreichte der Ablassstreit im Juni 1518 mit der Eröffnung eines Ketzerverfahrens gegen Luther auf Anzeige des Dominikanerordens, zu dem auch Tetzelt gehörte. Dadurch wurde der ebenfalls dominikanische Kurientheologe und Hauptinquisitor SILVESTER PRIERIAS Luthers gewichtigster Ankläger seitens der römischen Kirche. Er ließ Luther ein Gutachten *Über die Macht des Papstes (De potestate papae dialogus)* samt einer Vorladung nach Rom durch den päpstlichen Legaten CAJETAN zukommen.²⁴ In seinen ersten drei grundlegenden Thesen verweist Prierias Luther (1) auf den »Papst [als] das Haupt der [römischen] Kirche«, (2) darauf, dass »weder die römische Kirche noch der Papst irren« und (3) darauf, dass »selbst die Heilige Schrift ihre Kraft und Geltung [von der Lehre der römischen Kirche und des römischen Papstes] hat.«²⁵ Nachdem Luther erst mit Verspätung von dem Verfahren gegen ihn erfuhr,²⁶ antwortete er Prierias noch im August

1518 ausführlich und zwar insbesondere mit Gal 1,8: »So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, als das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht!«²⁷ und mit der Rückfrage: »Lieber, wo hört man hier Schrift, Väter oder Canones?«²⁸ Der Heiligen Schrift ordnete Luther hier zwar rein äußerlich noch die Kirchenväter und das kanonische Kirchenrecht als Autoritäten bei. Aber sowohl durch die Voranstellung in der Aufzählung als auch vom historischen und argumentativen Kontext her betrachtet galt für Luther bereits eindeutig der Vorrang der Heiligen Schrift.²⁹

Prierias antwortete Luther bis Ende 1519 mit noch zwei weiteren Schriften, von denen Luther aber nur auf seine letzte Schrift (*Epitoma responsionis ad Martinum Luther*) reagierte, die er im Juni 1520 mit einem Vorwort und Kommentaren versehen herausgab.³⁰ Ein wichtiges Fazit, das Luther in diesem Vorwort anhand von zwei Schriftziten (Mt 16,18; Joh 21,17) zieht, ist, dass »die Schrift nicht aus der Autorität des Papstes (*non scripturas ex Papae auctoritate*) herkommt, sondern die Autorität des Papstes aus der Schrift (*sed auctoritatem Papae ex scripturis*).«³¹

3. Der Weg zur Leipziger Disputation (1518–1519)

Noch lange vor der Eröffnung des Ketzerverfahrens in Rom, nämlich im März 1518, erwuchs Luther durch den Ingolstädter Professor und Theologen JOHANN ECK ein schlagfertiger und zugleich auch listiger Gegner der Ablassthesen, der Luther auf der Leipziger Disputation im Juli 1519 zur Äußerung der letzten Konsequenz seines Schriftprinzips anstacheln sollte, nämlich, dass die Heilige Schrift nicht nur über dem Papst als oberstem Bischof, sondern auch über einem ganzen Kirchenkonzil stehe.³² Bereits in seiner ersten Streitschrift *Obelisci* (Spießchen) brandmarkte Eck Luther als einen Verächter des Papstes.³³

Luther antwortete mit seinen *Asterisci* (Sternchen) und beurteilte darin Ecks Spießchen als »[...] nichts aus der heiligen Schrift (*sacrarum literarum*), nichts aus den Kirchenvätern, nichts aus den Canones, sondern lauter scholastisches, willkürliches Zeug und bloße Träume [...]«³⁴

Die weitere Auseinandersetzung mit Eck übernahm bis kurz vor der Leipziger Disputation Luthers Wittenberger Kollege ANDREAS KARLSTADT, da Luther sich zunächst auf die Heidelberger Disputation im April 1518 vorbereiten musste und dann ab Juni bereits das Ketzerverfahren gegen ihn anließ. Im Oktober 1518 wurde Luther dann nach Augsburg zu einem Verhör mit dem päpstlichen Legaten Cajetan zitiert, während dem er jedoch seine Thesen nicht widerrief.³⁵ Dort traf Luther auch mit Eck zusammen, der Luther in seiner Herberge aufsuchte. Beide einigten sich auf Leipzig als Austragungsort einer Disputation zwischen Eck und Karlstadt im kommenden Jahr.³⁶ Luther selbst versuchte sich dann aufgrund eines Stillhalteabkommens in der Ablassfrage mit dem päpstlichen Kammerherrn KARL VON MILTITZ zunächst aus dem weiteren Streit mit Eck herauszuhalten.³⁷ Das gelang ihm allerdings nur für kurze Zeit, da Eck mit seinen bereits Ende 1518 veröffentlichten Thesen gegen Karlstadt für die bevorstehende Leipziger Disputation eigentlich auf Luther abzielte.³⁸

Luther reagierte im Februar 1519 mit 12 Gegenthesen,³⁹ konzentrierte sich aber dann bis Mai 1519 auf das exegetische Arbeiten mit der Heiligen Schrift. Zusammen mit Melancthon überarbeitete er zwischen Februar und April seine Galatervorlesung von 1516/17 und gab sie darauf in den Druck.⁴⁰ Parallel dazu, gegen Ende März 1519, erschien ein erster Teil seiner überarbeiteten Psalmenauslegung *Operationes in Psalmos*, in der er das herrschende Schema der scholastischen Exegese völlig überwand.⁴¹

Wir wollen uns in diesem Zusammenhang genauer mit Luthers Galatervorlesung von 1519 befassen. Eine Suche nach den lateinischen Schlüsselwörtern *verbum* und *scriptura* ergab unter Ergänzung der Behandlung bei Preuß⁴² die folgenden Belege zu unserem Thema *sola scriptura*:

- *Vorwort*: »Denn ich habe [...] nach dem Maßstabe der göttlichen Gebote und des heiligen Evangelii Christi (*mandatis divinis et sacrosancto euangelio Christi*) beurteilt, aber jene [...] haben [...] keinen anderen Maßstab als die Gewalt des Papstes und die Vorrechte der römischen Kirche (*potestate Papae et Privilegiis Rhomanae Ecclesiae*).«⁴³
- *Auslegung zu Gal 1,1f*: »[...] Wie nämlich das erste und höchste Gut der Kirche das Wort Gottes (*verbum dei*) ist, so richtet andererseits kein Schaden die Kirche mehr zugrunde als Menschenwort und Sätzen (*verbo hominis et traditionibus*) dieser Welt. *Gott allein ist wahrhaftig und alle Menschen sind Lügner* (Röm 3,4). So hat denn mit derselben fürsorglichen Absicht, mit der einst David alles hinterließ, was Salomo [...] für den Bau des Tempels brauchen sollte, auch Christus das Evangelium und die andern heiligen Schriften (*scripturas alias*) hinterlassen, damit durch sie, nicht durch menschliche Erlasse (*humanis decretis*), die Kirche erbaut würde.«⁴⁴
- *Auslegung zu Gal 1,8f*: »O dass doch auch unserer Zeit solche Rufer für Christus erstünden im Streit gegen die unerbittlichen und gewalttätigen Vollstrecker der päpstlichen Erlasse und Verordnungen (*decretorum et decretalium pontificalium*)! [...] Ein Ketzer aber ist doch nur der, welcher gegen das Wort des Glaubens (*verbum fidei*) sündigt.«⁴⁵
- *Auslegung zu Gal 1,11f*: »So geschieht es jetzt überall: Man schändet die Schrift (*scripturas [...] contaminant*) entweder

mit menschlichen Lehrmeinungen (*humanis opinionibus*), die man empfangen hat, oder mit Auslegungen (*inventis glossis*), deren Erfinder man in eigener Lehrmeisterschaft war.«⁴⁶

- *Auslegung zu Gal 3,3*: »Darum ist es ›ein Wort der Kraft‹ (1 Kor 1,18) und ›ein Wort der Gnade‹ (Apg 14,3) (*verbum virtutis et gratiae*): Während es an die Ohren dringt, gießt es zugleich inwendig den Geist ein. [...] Wenn du die Gnade erlangen willst, dann sieh zu, dass du das Wort Gottes (*verbum dei*) entweder aufmerksam hörst oder sorgsam betrachtest. Das Wort, sage ich, und allein das Wort (*solum verbum*) ist der Wagen, in dem die Gnade Gottes fährt (*vehiculum gratiae dei*).«⁴⁷
- *Auslegung zu Gal 5,12*: »Christus ist der Mann der Kirche, welche er fruchtbar macht durch den Samen des Wortes Gottes (*semine verbi dei*) [...] Die Glieder der Gottlosen aber sollen abgeschnitten werden, weil sie einen fremden Samen und ein ehebrecherisches Wort (*alienum semen et adulterinum verbum*) ausstreuen.«⁴⁸
- *Auslegung zu Gal 5,26*: »Denn wenn man die göttlichen Schriften (*litterae divinae*) so behandelt, dass man sie nur auf das Vergangene deutet und nicht auch anwendet auf Wandel und Wesen unsrer Zeit, - was können sie dann noch nützen? Dann sind sie kalt, tot, ja nicht einmal mehr göttlich.«⁴⁹
- *Auslegung zu Gal 6,6*: »Das erste und wichtigste Werk (*primum sane et maximum opus*) in der Kirche ist ganz gewiss, das Wort zu treiben (*verbi tractatio*). Dies hat der Herr dem Petrus dreimal aufgetragen (Joh 21,15ff), und hat es von allen aufs entschiedenste gefordert. In heutiger Zeit aber gibt es nichts, was mehr hintangesetzt und verachtet wird.«⁵⁰

Mitte Mai 1519 meldete sich Luther dann wieder in der Auseinandersetzung mit Eck

zu Wort und ergänzte seine 12 Thesen vom Februar um eine 13. gegen Eck, nachdem dieser zuvor eine 13. These nachgelegt hatte. Beide 13. Thesen, in denen es um das Für und Wider der Vorherrschaft der römischen Kirche ging, gab Luther dann noch unmittelbar vor der Leipziger Disputation mit Erläuterungen und einem Vorwort versehen heraus (*Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae*).⁵¹ Zum Thema *sola scriptura* macht Luther in dem genannten Vorwort die folgenden zwei Aussagen:

- (1) »[...] die Heilige Schrift [ist] auf allen Universitäten ganz und gar vernachlässigt worden (*sacras literas passim in universalibus studiis fuisse neglectas penitus*), wiewohl sie sich rühmen, die Schrift (*scripturas*) in gewissenhafterer Weise zu verstehen durch menschlichen Verstand, der von anderen herzugebracht wird, als durch ihren [der Schrift] eigenen.«⁵²
- (2) »[...] ich will nicht die Schrift nach dem Urteil eines menschlichen Tages (*non iudice humano die scripturam*), sondern nach dem Urteile der Schrift die Schriften, Aussprüche und Taten aller Menschen verstehen (*sed scriptura iudice omnium hominum scripta, dicta, facta intelligere*).«⁵³

Fast zeitgleich mit der Herausgabe dieser *Resolutio* wurde Luther nach längerer Ungewissheit am 24. Juni die Teilnahme an der Leipziger Disputation gewährt.⁵⁴ In Leipzig angekommen begannen am 27. Juni zunächst Karlstadt und Eck über den freien Willen zu disputieren. In der anschließenden Auseinandersetzung zwischen Luther und Eck ging es dann zunächst um die Vorherrschaft der römischen Kirchen, in der Luther wie schon in seiner *Resolutio* (u.a. anhand von Gal 1,17f und 2,1) auf die Kirche Jerusalems (*ecclesia Hierosolymitana*) verwies.⁵⁵ Eck begegnete diesem Argument Luthers vor allem mit den Kirchenvätern, worauf Luther mit der

minderwertigen Autorität der Kirchenväter gegenüber Paulus und der höheren Autorität des Wortes Gottes gegenüber allen Menschenworten (*Verbum enim dei super omnia verba hominum est*) antwortete.⁵⁶

Weil Luther nicht auf Ecks Argumentation mit der Vorherrschaft der römischen Kirche einging, versuchte er ihn im weiteren Verlauf der Disputation zu einer Identifikation mit den Irrtümern des Wicliff, Huss und der Böhmen zu verlocken. Luther antwortete auf diesen listigen Angriff, dass unter den Artikeln des Huss und der Böhmen viele durchaus christlich und evangelisch seien, worauf Eck die Diskussion in Richtung des Konzils von Konstanz lenkte, auf dem Huss als Ketzer verurteilt worden war.⁵⁷ Aufgebracht durch seine von Eck beabsichtigte voreilige Verketzerung brach sich in Luther die Einsicht der letzten Konsequenz seines Hochhaltens der Heiligen Schrift Bahn, nämlich dass das unfehlbare Wort Gottes über jedem Konzil stehe, welches [zwar] eine wahre Kreatur desselben Wortes sei (*verbum dei infallibile, concilium vero creatura istius verbi*), aber eben niedriger, weil es irren könne.⁵⁸

Gleich im Anschluss an die Leipziger Disputation, im August 1519, gab Luther dann eine schriftliche Erläuterung seiner 13 in der Disputation vertretenen Thesen heraus (*Resolutiones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis*), in der er diese neu gewonnene Einsicht nochmals bestätigte und anhand der Heiligen Schrift präziserte und absicherte: »Denn die Kirche ist ein Geschöpf des Evangeliums, unvergleichlich geringer als dieses (*Ecclesia enim creatura est Euangelii, incomparabiliter minor ipso*), wie Jakobus (Jak 1,18) sagt: *Er hat uns gezeugt nach seinem Willen durch das Wort seiner Wahrheit*, und Paulus (1 Kor 4,15): *Ich habe euch gezeugt durch das Evangelium.*«⁵⁹ Als eine weitere Konsequenz dieser neuen Einsicht über den schöpferischen Rang des

Evangeliums erkannte Luther aber nun auch eindeutig, dass der Papst, insofern er als Mensch über das Evangelium gestellt wird, mit dem Antichrist übereinstimmt, von dem Paulus sagt (2 Thess 2,4): *Er überhebt sich über alles, das Gott oder Gottesdienst heißt.*⁶⁰

4. Zusammenfassung und Ausblick

Das Nachzeichnen der geschichtlichen Entwicklung des evangelischen Schriftprinzips *sola scriptura* anhand von konkreten Zitaten aus Luthers Werken von 1517–1519 machte deutlich, wie wenig wir uns in den gegenwärtigen Entwicklungen und Debatten in Kirche und Theologie noch nach diesem Maßstab ausrichten. Die historische Bibelkritik der vergangenen 150 Jahre hat in entscheidendem Maße dazu beigetragen, dass sich die Evangelische Theologie heute kaum mehr, wie es Martin Luther 1521 auf dem Reichstag in Worms nochmals eindeutig bekannte, unter das geoffenbarte Wort der Schrift stellt und darin auch dem Gewissen nach gefangen weiß (*victus sum scripturis a me adductis et capta conscientia in verbis dei*),⁶¹ sondern sich vielmehr aus einer die menschlichen Züge der Schrift hervorhebenden kritischen Exegese heraus selbst über das Wort Gottes stellt und dadurch in vielen aktuellen Fragestellungen ohne Schriftbindung handelt.

Einen Ausweg aus der gegenwärtig bedrohliche Ausmaße annehmenden Krise des evangelischen Schriftprinzips weist m.E. Luthers Frage nach der ursprünglichen Kirche Jerusalems, nach der *ecclesia Hierosolymitana*, über die uns im Neuen Testament vordergründig Galater 1–2 und Apostelgeschichte 1–12, hintergründig aber auch das Johannes-evangelium wesentliche Hinweise liefert.⁶² Nur im Kontext dieser ältesten Kirche der Christenheit kann ein angemessenes und zutreffendes »menschliches« Bild von der Entstehung und Überlieferung der Heiligen Schrift gezeichnet werden, das über das unbe-

wusste Eintragen unserer abendländisch-philosophisch geprägten Verstehenstradition in die Schrift hinausgeht.

Bei allem menschlich-theologischen Ringen um die Schrift muss aber immer im Bewusstsein gehalten werden, dass jede Theologie aus der Schrift hervorgeht und nicht umgekehrt die Schrift aus der Theologie. Wir sollten uns heute deshalb wieder mehr dem intensiven Studium der Heiligen Schrift zuwenden, damit das Urteil Luthers über seinen damaligen Gegner Eck nicht auch auf uns zutrifft, über den er am Ende der Leipziger Disputation sagte: »Es tut mir in der Seele leid, dass der Herr Doktor nur so tief in die Schrift eindringt wie eine Wasserspinne in das Wasser. Ja es kommt mir vor, als fliehe er vor ihrem Anblick wie der Teufel vor dem Kreuze.«⁶³

Eine wirkliche Theologie kann allerdings niemals nur eine wissenschaftliche Theologie aus menschlicher Warte sein. Das bemerkte auch Luther sehr deutlich in seiner im August 1520 erschienenen Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung*,⁶⁴ in der er schrieb: »Ich weiß hier keinen anderen Rat als ein demütiges Gebet zu Gott, damit uns dieser Doktoren der Theologie gebe. Doktoren der Philosophie, der Medizin, der Rechte, der Sentenzen können der Papst, der Kaiser und die Universitäten machen; aber sei nur gewiss, einen Doktor der Heiligen Schrift wird dir niemand machen als allein der Heilige Geist vom Himmel, wie Christus sagt Joh 6,45: *Sie müssen alle von Gott selbst gelehrt sein.*«⁶⁵

LITERATUR

- Bornkamm, H. »Luther, Martin.« *RGG*³ 4: 480–495.
- Bornkamm, K. *Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531*. AKG 35. Berlin: De Gruyter, 1963.
- Bornkamm, K. und G. Ebeling (Hg.), *Martin Luther Ausgewählte Schriften*, Bd. I, *Martin Luther Aufbruch zur Reformation*. Frankfurt a.M.: Insel Verlag, 1990.
- D. *Martin Luthers Werke – Kritische Gesamtausgabe*. Weimar: Böhlau, 1883–1929. Elektronische Ausgabe zugegriffen am 24.01.2020. <http://luther.chadwyck.com/> [= WA].
- Dalferth, I. U. *Wirkendes Wort: Bibel, Schrift und Evangelium im Leben der Kirche und im Denken der Theologie*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2018.
- Dr. Martin Luthers sämtliche Schriften*, hg. von J. G. Walch. 2. überarbeitete Auflage. St. Louis, Missouri: Concordia Publishing House, 1880–1910 (Nachdruck: Groß-Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung Harms, 1987). [= Walch]
- Jedin, H. (Hg.) *Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation*. HGG IV. Darmstadt: WBG, 2017.
- Kaufmann, T. *Geschichte der Reformation in Deutschland*. Berlin: Suhrkamp, 2016.
- Kleinknecht, H. *Luthers Galaterbrief-Auslegung von 1531*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1980.
- Metzger, W. (Hg.) *Martin Luther: Kommentar zum Galaterbrief – 1519*. Calwer Luther-Ausgabe Bd. 10. Stuttgart: Calwer, ²1979.
- Pannenberg, W. »Die Krise des Schriftprinzips.« In *Grundfragen systematischer Theologie*, 11–21. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967.
- Preuß, H. *Die Entwicklung des Schriftprinzips bei Luther bis zur Leipziger Disputation: im Zusammenhang mit der Stellung Luthers zu den andern theologischen Autoritäten seiner Zeit*. Leipzig: Tauchnitz, 1901.

- Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation 2017; Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, ⁴2015.
- Stengel, F. *Sola scriptura im Kontext: Behauptung und Bestreitung des reformatorischen Schriftprinzips*. ThLZ.F 2016. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2016.
- Van Dülmen, A. *Luther-Chronik: Daten zu Leben und Werk*. München: dtv, 1983.
- Wallmann, J. *Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation*. UTB 1355. Tübingen: Mohr Siebeck, ⁷2012.
- Wassermann, C. *Das vierte Evangelium aus Sicht der semitischen Sprachen: Ein linguistischer Beitrag zur Klärung der johanneischen Frage*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2020.
- Wick, P. und M. Cramer (Hg.) *Allein die Schrift? Neue Perspektiven auf eine Hermeneutik für Kirche und Gesellschaft*. Stuttgart: Kohlhammer, 2019.

ENDNOTEN

- 1 WA 40 II, 57: *maiestatem divini verbi*; Übers. Walch 9, 655. Viele der in diesem Artikel aus Walch zitierten Übersetzungen von Originaltexten wurden stellenweise an die Gegenwartssprache angeglichen.
- 2 Seine erste Galatervorlesung hielt Luther von Oktober 1516 bis März 1517, die er in einer zusammen mit Melancthon überarbeiteten Form im Jahre 1519 als Druckfassung herausgab, vgl. A. van Dülmen, *Luther-Chronik: Daten zu Leben und Werk* (München: dtv, 1983), 27, 45, 52.
- 3 Vgl. *Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation 2017; Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*

(Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, ⁴2015), 76–86.

- 4 Vgl. hierzu W. Pannenberg, »Die Krise des Schriftprinzips,« in *Grundfragen systematischer Theologie* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967), 11–21, I. U. Dalferth, *Wirkendes Wort: Bibel, Schrift und Evangelium im Leben der Kirche und im Denken der Theologie* (Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2018) oder P. Wick und Malte Cramer (Hg.), *Allein die Schrift? Neue Perspektiven auf eine Hermeneutik für Kirche und Gesellschaft* (Stuttgart: Kohlhammer, 2019). Einen stärker die Geschichte resümierenden Ansatz bietet F. Stengel, *Sola scriptura im Kontext: Behauptung und Bestreitung des reformatorischen Schriftprinzips*, ThLZ.F (2016) (Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2016). Wirklich quellenorientiert und mit Luther-Zitaten arbeitet dagegen am stärksten die Dissertation von H. Preuß, *Die Entwicklung des Schriftprinzips bei Luther bis zur Leipziger Disputation: im Zusammenhang mit der Stellung Luthers zu den andern theologischen Autoritäten seiner Zeit* (Leipzig: Tauchnitz, 1901).
- 5 Vgl. <http://luther.chadwyck.com/deutsch/frames/werke/search> (zugegriffen am 24.01.2020).
- 6 Die Nachwirkungen des Augsburger Reichstags beschäftigten Luther mit dem Reichsabschied noch bis ins Frühjahr 1531, vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 188–190.
- 7 Zusammenstellung ausgehend von K. Bornkamm, *Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531*, AKG 35 (Berlin: De Gruyter, 1963), 369–391.
- 8 WA 40 I, 120; Übers. H. Kleinknecht, *Luthers Galaterbrief-Auslegung von*

- 1531 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1980), 52.
- 9 WA 40 I, 132; Übers. Kleinknecht, *Luthers Galaterbrief-Auslegung*, 56 (verbessert nach dem lt. Wortlaut).
- 10 WA 40 II, 48; Übers. Kleinknecht, *Luthers Galaterbrief-Auslegung*, 298.
- 11 WA 40 II, 57; Übers. Walch 9, 655. Vgl. hierzu auch Luthers negatives Fazit zu Gal 3,6 mit dem sehr ähnlichen Wortlaut: *In summa: nihil maiestatis et divinitas habet Deus, ubi fides non est* (WA 40 I, 360) = »Alles in allem, Gott hat keine Majestät und Gottheit, wo nicht der Glaube ist« (Kleinknecht, *Luthers Galaterbrief-Auslegung*, 139).
- 12 Zur Historizität des Thesenanschlags vgl. T. Kaufmann, *Geschichte der Reformation in Deutschland* (Berlin: Suhrkamp, 2016), 182f, 207f.
- 13 WA 1, 233–238; Übers. Walch 18, 70–81. Vgl. außerdem Kaufmann, *Geschichte*, 192f.
- 14 Vgl. Luthers nachträgliche Erläuterungen seiner Thesen gegenüber Papst Leo X. vom Mai 1518, hier seiner ersten These, in der er die folgenden Schriftstellen anführt: Röm 12,2; Joh 12,25; Mt 10,34.38; 5,4; Röm 6; 8; Gal 5,24; 2 Kor 6,4.5; Mt 6,16 (WA 1, 530f, Übers. Walch 18, 102–104).
- 15 Vgl. hierzu WA 1, 239–246, Kaufmann, *Geschichte*, 210–215, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 32f.
- 16 WA 1, 243; Zitiert nach Walch 18, 271.
- 17 WA 1, 243; Zitiert nach Walch 18, 271.
- 18 WA 1, 246; Zitiert nach Walch 18, 275.
- 19 WA 1, 246; Zitiert nach Walch 18, 275.
- 20 Vgl. WA 51, 539 (in aktualisierter Rechtschreibung) in Zusammenhang mit Kaufmann, *Geschichte*, 203.
- 21 Vgl. Walch 18, 82–95 in Zusammenhang mit van Dülmen, *Luther-Chronik*, 32f. Allerdings stammten diese Thesen wohl nicht direkt aus Tetzels Feder, sondern wurden vermutlich von Konrad Wimpina von der Universität Frankfurt/Oder verfasst, vgl. Kaufmann, *Geschichte*, 209.
- 22 Übers. Walch 18, 82.
- 23 Übers. Walch 18, 95.
- 24 Vgl. hierzu J. Wallmann, *Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation*, UTB 1355 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2012), 21f, Kaufmann, *Geschichte*, 223–225, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 37 sowie H. Jedin (Hg.), *Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation*, HKG IV (Darmstadt: WBG, 2017), 53–65.
- 25 Vgl. Übers. Walch 18, 314.
- 26 Vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 37.
- 27 WA 1, 647; Übers. Walch 18, 345f.
- 28 WA 1, 647; Übers. Walch 18, 347.
- 29 Zur genaueren Analyse mit Belegen (v.a. aus Luthers im Juni 1518 verfassten Schrift *Freiheit des Sermons*, die auch Gal 1,8 zitiert) vgl. Preuß, *Schriftprinzip*, 41–43, 47.
- 30 Vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 59.
- 31 WA 6, 328; Übers. Walch 18, 424 (verbessert nach dem lt. Wortlaut).
- 32 Vgl. Preuß, *Schriftprinzip*, 75–96, hier 82.
- 33 Vgl. Ecks 28. Obelisk zu Luthers 77. These (WA 1, 312; Übers. Walch 18, 586) in Zusammenhang mit van Dülmen, *Luther-Chronik*, 32.
- 34 WA 1, 281; Übers. Walch 18, 538.
- 35 Vgl. Wallmann, *Kirchengeschichte*, 23f, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 34, 39f.
- 36 Vgl. WA 2, 154, Kaufmann, *Geschichte*, 233.
- 37 Vgl. Wallmann, *Kirchengeschichte*, 25f, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 42f.

- 38 Vgl. Kaufmann, *Geschichte*, 234, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 42f.
- 39 Vgl. Kaufmann, *Geschichte*, 234, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 43f.
- 40 Vgl. WA 2, 436f, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 45.
- 41 Vgl. WA 5, 1–7, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 45 in Zusammenhang mit H. Bornkamm, »Luther, Martin,« *RGG*³ 4: 480–495, hier 485.
- 42 Vgl. Preuß, *Schriftprinzip*, 67–69.
- 43 WA 2, 445; Übers. Walch 8, 1352f.
- 44 WA 2, 453; Übers. W. Metzger (Hg.), *Martin Luther: Kommentar zum Galaterbrief – 1519*, Calwer Luther-Ausgabe Bd. 10 (Stuttgart: Calwer, ²1979), 18.
- 45 WA 2, 462; Übers. Metzger, *Kommentar*, 33f.
- 46 WA 2, 465; Übers. Metzger, *Kommentar*, 40.
- 47 WA 2, 509; Übers. Metzger, *Kommentar*, 122.
- 48 WA 2, 574; Übers. Walch 8, 1583.
- 49 WA 2, 601; Übers. Metzger, *Kommentar*, 266f.
- 50 WA 2, 608; Übers. Metzger, *Kommentar*, 280.
- 51 Vgl. WA 2, 180f, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 47f.
- 52 WA 2, 183; Übers. Walch 18, 723.
- 53 WA 2, 184; Übers. Walch 18, 723.
- 54 Vgl. Kaufmann, *Geschichte*, 234, van Dülmen, *Luther-Chronik*, 47f.
- 55 Vgl. WA 2, 190, 203 u. 206 (*Resolutio*) mit WA 2, 258 (Leipziger Disputation). Vorbereitet ist diese Argumentation Luthers mit der ursprünglicheren Kirche Jerusalems auch schon in den *Operationes in Psalmos* (Auslegung zu Ps 2,6), vgl. WA 5, 56; Übers. Walch 4, 269.
- 56 Vgl. WA 2, 263 in Zusammenhang mit Preuß, *Schriftprinzip*, 77f.
- 57 Vgl. hierzu Preuß, *Schriftprinzip*, 79–81.
- 58 Vgl. WA 2, 288 in Zusammenhang mit Preuß, *Schriftprinzip*, 82.
- 59 WA 2, 430; Übers. Walch 18, 866.
- 60 Vgl. WA 2, 430; Übers. Walch 18, 866 in Zusammenhang mit Preuß, *Schriftprinzip*, 93.
- 61 WA 7, 838.
- 62 Vgl. hierzu die Ergebnisse meiner Dissertation *Das vierte Evangelium aus Sicht der semitischen Sprachen: Ein linguistischer Beitrag zur Klärung der johanneischen Frage* (Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2020), 285–293.
- 63 WA 2, 382; Übers. Preuß, *Schriftprinzip*, 88.
- 64 Vgl. van Dülmen, *Luther-Chronik*, 61f.
- 65 WA 6, 460; Zitiert nach K. Bornkamm und G. Ebeling (Hg.), *Martin Luther Ausgewählte Schriften*, Band I, *Martin Luther Aufbruch zur Reformation* (Frankfurt a.M.: Insel Verlag, 1990), 229.

Clemens Wassermann (Dr. theol.) ist Dozent für Neues Testament an der EUSEBIA School of Theology (ESTh) und lehrt in den Sprachen des Alten Testaments (Biblisches Hebräisch und Aramäisch). Mitautor der STUTTARTER THEOLOGISCHEN THEMEN.